

Beratungsvorlage zu TOP 5

Bürgermeisterwahl 2017

1. Festsetzung des Tages der Wahl und des Tages einer eventuellen Neuwahl
2. Stellenausschreibung
3. Festsetzung der Einreichungsfrist
4. Bewerbungsvorstellung
5. Bildung des Wahlbezirks
6. Bildung des Gemeindewahlausschusses
7. Übertragung der Aufgaben des Wahlvorstands und Feststellung des Briefwahlergebnisses auf den Gemeindewahlausschuss

Gremium	Gemeinderat
Sitzung	Öffentlich
Sitzungstag	26.10.2016
AZ	062.35
Bearbeiter	HAL Nübling

I. Allgemeine Bemerkungen

Zu 1. Festsetzung des Tages der Wahl und des Tages einer etwaigen Neuwahl

Die Amtszeit des Bürgermeisters endet mit Ablauf des 31. Mai 2017. Die Wahl des Bürgermeisters ist daher gem. § 47 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) frühestens drei Monate und spätestens einen Monat vor Freiwerden der Stelle durchzuführen, d. h. zwischen dem 01. März 2017 und dem 30. April 2017.

Frühester Wahltag wäre demnach Sonntag, 05. März 2017, spätester Wahltag Sonntag, 30. April 2017.

Eine eventuell erforderliche Neuwahl findet gem. § 45 Abs. 2 GemO frühestens am zweiten und spätestens am vierten Sonntag nach der Wahl statt. Dieser Tag muss nicht innerhalb der oben genannten Frist liegen.

Die Verwaltung schlägt als Wahltag Sonntag, den **12. März 2017** und als Tag einer etwaigen Neuwahl Sonntag, den **02. April 2017** (3. Sonntag nach der Wahl) vor.

Zu 2. Stellenausschreibung

Die Stelle des hauptamtlichen Bürgermeisters ist spätestens zwei Monate vor dem Wahltag (das wäre der 12. Januar 2017) öffentlich auszuschreiben (§ 47 Abs. 2 GemO).

Die Ausschreibung ist laut Kommentar Kunze/Bronner/Katz zur GemO nur dann ordnungsgemäß, wenn Sie in einer Zeitung oder einer Zeitschrift erfolgt, die durch Ihre Auflage und Verbreitung die Gewähr dafür bietet, dass ein größerer Kreis interessierter Personen von der Veröffentlichung Kenntnis nehmen kann. Die Veröffentlichung in einem rein lokalen Blatt genügt also nicht.

Die Verwaltung schlägt deshalb vor, sich der üblichen Praxis anzuschließen und die Ausschreibung in der "bw-woche – Der **Staatsanzeiger** für Baden-Württemberg" in der Ausgabe

Nr. 50 am **Freitag, 30. Dezember 2016** vorzunehmen. Des Weiteren wäre eine zusätzliche Ausschreibung in der Badischen Zeitung sowie im Mitteilungsblatt sinnvoll.

Zur Ausschreibung wird der in der Anlage aufgeführte Text vorgeschlagen.

Zu 3. Festsetzung des Endes der Einreichungsfrist

Die Bewerbungen zur Bürgermeisterwahl können innerhalb der Einreichungsfrist schriftlich eingereicht und zurückgenommen werden (§ 10 Abs. 1 Kommunalwahlgesetz -KomWG-). Die Einreichungsfrist beginnt am Tag nach der Stellenausschreibung. Das Ende der Einreichungsfrist darf vom Gemeinderat frühestens auf den 27. Tag vor dem Wahltag festgesetzt werden, das ist beim Wahltag 12. März 2017 somit Montag, der 13. Februar 2017, 18.00 Uhr.

Die Einreichungsfrist für neue Bewerbungen zur Neuwahl beginnt am ersten Werktag nach der ersten Wahl; ihr Ende darf vom Gemeinderat frühestens auf den dritten Tag nach dem Tag der ersten Wahl festgesetzt werden (§ 10 Abs. 2 KomWG). Der früheste Tag ist beim Wahltag 12. März 2017 somit Mittwoch, 15. März 2017, 18.00 h.

Die Verwaltung schlägt vor, das Ende der Einreichungsfrist für die Wahl auf **Montag, den 13. Februar 2017, 18.00 Uhr** und für die etwaige Neuwahl auf **Mittwoch, den 15. März 2017, 18.00 h** festzusetzen.

Zu 4. Bewerbervorstellung

Nach § 47 Abs. 2 GemO kann die Gemeinde den Bewerbern, deren Bewerbung zugelassen worden sind, Gelegenheit geben, sich den Bürgern in einer öffentlichen Versammlung vorzustellen. Dies macht in der Regel nur dann Sinn, wenn es verschiedene Bewerber gibt und diese auch an der Veranstaltung teilnehmen wollen.

Für die Frage, ob eine Bewerbervorstellung durchgeführt wird, sowie für die Modalitäten der Veranstaltung ist der Gemeinderat zuständig.

Die Verwaltung schlägt vor, am **Mittwoch, dem 01. März 2017, 19.00 Uhr (Aschermittwoch)** eine Bewerbervorstellung in der Saalenberghalle durchzuführen, soweit mehrere Bewerber zur Wahl zugelassen wurden und neben dem amtierenden Bürgermeister mindestens 1 weiterer Bewerber auch tatsächlich an der Veranstaltung teilnehmen will. Hintergrund dieser Einschränkung ist die Erfahrung, dass Bewerber der Nein-Partei am Wahlkampf nicht aktiv teilnehmen.

Die Verwaltung schlägt zudem folgenden Ablauf vor:

Zunächst werden alle zugelassenen Bewerberinnen/Bewerber auf der Bühne Platz nehmen und vom Stellv. Bürgermeister Bernhard Scherer als Versammlungsleiter namentlich vorgestellt. Auf der Bühne befindet sich zudem der zweite Stellvertreter des Bürgermeisters.

Die zugelassenen Bewerberinnen/Bewerber erhalten nacheinander eine Redezeit von 10 Minuten. Fragen aus der Bürgerschaft sind zu diesem Zeitpunkt nicht vorgesehen. Es ist in diesem Zeitraum immer nur der-/diejenige Bewerber/in anwesend, welche/r gerade Redezeit hat. Alle anderen Bewerber/innen befinden sich dann außerhalb des Versammlungsraumes, vorgesehen ist hierfür der große Kernzeitraum im UG.

Die Reihenfolge der Vorstellung richtet sich nach derjenigen in der Öffentlichen Bekanntmachung über die zugelassenen Bewerbungen.

Nach Abschluss aller Bewerbervorstellungen folgt eine Frage- und Diskussionsrunde mit allen Kandidatinnen und Kandidaten, wobei die Bürgerinnen und Bürger Fragen an einzelne oder an alle Bewerber/innen richten können.

Einheitlich werden keine Präsentationsmittel wie Projektoren zugelassen. Es ist nur ein mündlicher Vortrag vorgesehen, wobei selbstverständlich Redemanuskripte verwendet werden dürfen.

Zu 5. Bildung des Wahlbezirks

Die Gemeinde Sölden bildet durch Bestimmung des Bürgermeisters gemäß § 4 des (KomWG) i. V .m. § 2 Abs. 1 der Kommunalwahlordnung (KomWO) einen Wahlbezirk.

Zu 6. Bildung des Gemeindewahlausschusses

Dem Gemeindewahlausschuss obliegt die Leitung der Gemeindewahlen, insbesondere die Zulassung der Bewerbungen und die Feststellung des Wahlergebnisses (§ 11 Abs. 1 KomWG). Er muss gemäß § 21 Abs. 1 KomWO für jede Wahl neu gebildet werden.

Vorsitzender ist kraft Gesetzes (§ 11 Abs. 2 KomWG) der Bürgermeister. Ist der Bürgermeister wie im vorliegenden Fall Wahlbewerber, wählt der Gemeinderat den Vorsitzenden des Gemeindewahlausschusses und einen Stellvertreter aus den Wahlberechtigten und Gemeindebediensteten.

Den Schriftführer und die erforderlichen Hilfskräfte bestellt nach § 11 Abs. 4 KomWG der BM.

Die Beisitzer (mindestens 2) und ihre Stellvertreter hat der Gemeinderat aus den Wahlberechtigten in den Gemeindewahlausschuss zu wählen (vgl. § 11 Abs. 2 KomWG).

Für den reibungslosen Ablauf sowohl bei der Urnen- als auch bei der Briefwahl sind erfahrungsgemäß acht Personen erforderlich. Die Verwaltung schlägt deshalb folgende Konstellation des Gemeindewahlausschusses vor:

Vorsitzender:	Stellv. Bürgermeister Bernhard Scherer
Stellv. Vorsitzender:	HAL Ralf Nübling
Schriftführerin:	Gemeindebedienstete Christel Sumser (nicht stimmberechtigt, da keine Bürgerin von Sölden)
Stellv. Schriftführerin:	Gemeindebedienstete Regina Prinzbach (nicht stimmberechtigt, da keine Bürgerin von Sölden)
1. Beisitzer:	GR Udo Natterer
2. Beisitzer:	GR Dr. Florian Pulkowski
1. Stellv. Beisitzer:	GR Dr. Martin Uhl
2. Stellv. Beisitzer:	GR Martin Wießler

Hilfskraft bzw. Ersatz	GR Andreas Frei (als Hilfskraft nicht stimmberechtigt)
Hilfskraft bzw. Ersatz	GR Adrian Weißhaar (als Hilfskraft nicht stimmberechtigt)

Zu 7. Übertragung der Aufgaben des Wahlvorstands und Feststellung des Briefwahl- ergebnisses auf den Gemeindevwahlausschuss

Der Bürgermeister wird dem Gemeindevwahlausschuss entsprechend der Möglichkeit nach § 14 Abs. 3 KomWG gleichzeitig die Aufgaben des Wahlvorstands und die Feststellung des Briefwahlergebnisses übertragen, so dass alle Mitglieder des Gemeindevwahlausschusses und deren Stellvertreter am Wahltag Wahldienst leisten werden.

Im Gegensatz zu den Bestimmungen für den Gemeindevwahlausschuss haben Gemeindebedienstete, die nicht Bürger von Sölden sind, im Wahlvorstand Stimmrecht. Des Weiteren sind der Schriftführer und sein Stellvertreter zugleich Beisitzer.

II. Beschlussvorschlag

- a) Der Gemeinderat nimmt die Ausführungen zu Punkt 5 bis 7 zur Kenntnis.
b) Der Gemeinderat nimmt die jeweiligen Vorschläge zu den Punkten 1 - 4 an und wählt entsprechend Punkt 6 folgende Personen in den Gemeindevwahlausschuss:

Vorsitzender: Stellv. Bürgermeister Bernhard Scherer
Stellv. Vorsitzender: HAL Nübling
1. Beisitzer: GR Udo Natterer
2. Beisitzer: GR Dr. Florian Pulkowski
1. Stellv. Beisitzer: GR Dr. Martin Uhl
2. Stellv. Beisitzer: GR Martin Wießler
Ersatz: GR Andreas Frei
Ersatz: GR Adrian Weißhaar

Anlage:
Ausschreibung

Gemeinderatssitzung am 26. Oktober 2016

Anlage zur Beratungsvorlage zu TOP 5:

Ausschreibung der Stelle der/des hauptamtlichen Bürgermeisters/Bürgermeisterin

Die Stelle der/des hauptamtlichen Bürgermeisters/Bürgermeisterin der Gemeinde Sölden mit rd. 1281 Einwohnern ist infolge Ablaufs der Amtszeit des bisherigen Amtsinhabers neu zu besetzen. Die Amtszeit beträgt 8 Jahre. Die Besoldung richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

Die Wahl findet am **Sonntag, dem 12. März 2017**, eine eventuell notwendig werdende Neuwahl am **Sonntag, dem 02. April 2017** statt.

Wählbar sind Deutsche im Sinne von Artikel 116 des Grundgesetzes und Staatsangehörige eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union (Unionsbürgerinnen/Unionsbürger), die vor der Zulassung der Bewerbungen in der Bundesrepublik Deutschland wohnen. Die Bewerberinnen/Bewerber müssen am Wahltag das 25., dürfen aber noch nicht das 68. Lebensjahr vollendet haben und müssen die Gewähr dafür bieten, dass sie jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes eintreten.

Nicht wählbar sind die in § 46 Abs. 2 Nr. 1 und 2 und in § 28 Abs. 2 i. V. m. § 14 Abs. 2 der Gemeindeordnung genannten Personen.

Bewerbungen können frühestens am Tag nach dieser Stellenausschreibung und spätestens am **Montag, dem 13. Februar 2017, 18.00 Uhr**, schriftlich bei dem Vorsitzenden des Gemeindevwahlausschusses - Bürgermeisteramt – Staufener Str. 4, 79294 Sölden verschlossen mit der Aufschrift "Bürgermeisterwahl" eingereicht werden.

Der Bewerbung sind folgende Unterlagen beizufügen oder spätestens bis zum Ende der Einreichungsfrist (siehe oben) nachzureichen:

- eine für die Wahl von der Wohngemeinde der Hauptwohnung der Bewerberin/des Bewerbers ausgestellte Wählbarkeitsbescheinigung auf amtlichem Vordruck;
- eine eidesstattliche Versicherung der Bewerberin/des Bewerbers, dass kein Ausschluss von der Wählbarkeit nach § 46 Abs. 2 Gemeindeordnung vorliegt;
- Unionsbürgerinnen/Unionsbürger müssen außerdem zu ihrer Bewerbung eine weitere eidesstattliche Versicherung abgeben, dass sie die Staatsangehörigkeit ihres Herkunftsmitgliedstaates besitzen und in diesem Mitgliedstaat ihre Wählbarkeit nicht verloren haben. In Zweifelsfällen kann auch eine Bescheinigung der zuständigen Verwaltungsbehörde des Herkunftsmitgliedstaats über die Wählbarkeit verlangt werden. Ferner kann von Unionsbürgerinnen/Unionsbürgern verlangt werden, dass sie einen gültigen Identitätsausweis oder Reisepass vorlegen und ihre letzte Adresse in ihrem Herkunftsmitgliedstaat angeben.

Im Falle einer Neuwahl beginnt die Frist für die Einreichung neuer Bewerbungen am **Montag, dem 13. März 2017** und endet am **Mittwoch, dem 15. März 2017, 18.00 Uhr**. Im Übrigen gelten die Vorschriften für die erste Wahl.

Ort und Zeit der persönlichen Vorstellung in einer öffentlichen Versammlung werden den Bewerberinnen und Bewerbern rechtzeitig mitgeteilt.

Der derzeitige Stelleninhaber bewirbt sich wieder.